**Allgemeine Erklärung der Menschenrechte 1948**

**Artikel 3: Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit** darin spiegeln sich a) im Recht auf Leben, das generelle Recht darauf seine Bedürfnisse zu befriedigen, b) im Recht auf Freiheit, das Recht das Bedürfnis nach Autonomie zu befriedigen und c) im Recht auf Sicherheit, das Recht das Bedürfnis nach physischer Integrität zu befriedigen, dafür stellt eine Wohnung eine wichtige Ressource dar.

**Artikel 12: Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden. Jeder hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen** – darin spiegelt sich u. a. das das Bedürfnis nach Regenerierung zu befriedigen, indem Privatheit und die Wohnung vor willkürlichen Eingriffen geschützt wird.

**Artikel 13: Jeder hat das Recht sich innerhalb eines Staates frei zu bewegen und seinen Aufenthaltsort frei zu wählen** – darin geht es um den Schutz des zutiefst natürlich-menschlichen Bestrebens und Handelns, sich zu Orten hinzubewegen, die für das Leben günstig sind, indem allgemein günstige Bedingungen für die Befriedigung mehrerer Bedürfnisse geschaffen werden und der Gefahr starker Bedürfnisspannungen vorgebeugt wird.

**Artikel 25 Abs. 1: Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschliesslich Nahrung, Kleidung, Wohnung,…** - darin spiegelt sich a) dass eine Wohnung zum Recht auf einen Lebensstandard gehört, der Gesundheit und Wohl gewährleistet. Der Begriff „Wohl“ spiegelt b) die bedürfnistheoretische Hypothese, dass Wohnen generell für die Befriedigung der Bedürfnisse grundlegende Voraussetzung ist.

**Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte**

Abgeschlossen in New York am 16. Dezember 1968

**Art. 11 (1): Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf einen angemessenen Lebensstandard für sich und seine Familie an, einschliesslich ausreichender Ernährung, Bekleidung und Unterbringung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen.** Die Vertragsstaaten unternehmen geeignete Schritte, um die Verwirklichung dieses Recht zu gewährleisten, und erkennen zu diesem Zweck die entscheidende Bedeutung einer internationalen, auf freier Zustimmung beruhenden Zusammenarbeit an.